

VORLAGE

Gremium	Sitzung Nr.	Datum	TOP	SIVO-Nr.
Magistrat	10	18.06.2019	15	M- 791/2019
Stadtverordnetenversammlung	31	26.06.2019	6	S- 1411/19
Ausschuss:				
Haupt-, Finanz- u. Wirtschaft				
Infrastruktur-, Stadtentwicklung-, Landwirtschaft und Umwelt				
Sozial-, Kultur- und Sport				

Betreff:

Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Stellplatz – und Ablösesatzung vom 23.02.2001

Sachverhalt:

Die Stadt Reichelsheim besitzt seit 1995 eine Stellplatzsatzung. Diese wurde seitdem nur in 2001 zur Euroumstellung nochmals neu beschlossen. Wesentliche inhaltliche Veränderungen gab es keine.

In dieser Zeit haben sich die Voraussetzungen in der städtebaulichen Entwicklung sowie die Gesetzesvorgaben wesentlich verändert. Daher muss die Stellplatzsatzung aus Sicht der Verwaltung dringend den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Dieser Entscheidungsprozess bedarf einer ausführlichen Beratung in den Gremien einschließlich ev. Ausschüsse, da diese Entscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben in Reichelsheim haben.

Dieser Prozess sollte nach der Sommerpause beginnen und bis zum Jahresende abgeschlossen sein. Die Verwaltung wird hierzu eine entsprechende Vorlage und ggf. eine Präsentation vorbereiten und in die politischen Gremien einbringen.

Als unabdingbaren Zwischenschritt sollte jedoch bis dahin die beigefügte 1. Änderungssatzung verabschiedet werden.

Begründung:

Die Hessische Bauordnung (HBO) wurde in 2018 novelliert. Die Stellplatzpflicht für Kfz entsteht, wie bisher, grundsätzlich erst durch eine kommunale Stellplatzsatzung, so wie bei der Stadt Reichelsheim zurzeit.

Anders verhält es sich aufgrund der HBO-Novelle 2018 nun bei Fahrradstellplätzen. Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder tritt nach § 52 Abs.5 HBO kraft Gesetz ein.

Der Gesetzgeber hat außerdem entschieden, dass ab dem 7.06.2019 die Bauherrschaft bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kfz durch die Schaffung von Stellplätzen für Fahrräder ersetzt werden können. Dabei sind für einen notwendigen Kfz-Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen.

Da diese Gesetzesvorgabe zurzeit für Reichelsheim nicht wünschenswert ist und Kfz-Stellplätze nicht durch Fahrradstellplätze ersetzt werden sollten, wird durch die beigefügte 1. Änderungssatzung der Ausschluss der Ersetzungsbefugnis geregelt.

Damit gilt weiterhin unsere Stellplatzsatzung wie bisher. Kfz-Stellplätze können nicht durch Fahrradstellplätze ersetzt werden.

Wie damit umgegangen werden soll, kann dann bei der weiteren Diskussion und Verabschiedung der neuen Stellplatzsatzung im Herbst beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Stellplatz – und Ablösesatzung der Stadt Reichelsheim vom 23.02.2001 wie vorgelegt

Für die Richtigkeit:

Reichelsheim, den 04.06.2019

Name/Abteilung: Wenisch, Büroleiter


Unterschrift

1. Änderungssatzung

Zur

Satzung der Stadt Reichelsheim über die Stellplatzpflicht sowie Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablöse der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 23.02.2001 (Stellplatz-und Ablösesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 und 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim in ihrer Sitzung am ... die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 1 wird Absatz 5 wie folgt hinzugefügt:

- (5) Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Stellplatz – und Ablösesatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Reichelsheim, den

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

Bischofsberger, Bürgermeister